

# **Begriffserklärungen**

## **Abflusswirksame Fläche**

Als abflusswirksam gelten alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rohre, durch Leitungen oder auch nicht leitungsgebunden in das öffentliche Kanalnetz der Stadt abgeleitet wird. Als abflusswirksam gelten auch Dachflächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird bzw. Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert - wie z. B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten etc. sind keine abflusswirksamen Flächen.

## **Abwasser**

Definition gemäß DIN 4045:

„Nach häuslichem, gewerblichem oder industriellem Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes abfließendes, auch von Niederschlägen stammendes und in die Kanalisation gelangendes Wasser“.

## **Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser**

siehe „Zisterne“

## **Befestigte Fläche**

Als befestigte oder versiegelte Fläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens erheblich verändert wurde. Dies betrifft insbesondere die Flächen eines Grundstücks, deren Oberflächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen etc. versehen sind.

## **Direkte Einleitung**

Das anfallende Niederschlagswasser wird in die öffentliche Entwässerungseinrichtung geleitet. Es ist dabei unerheblich, ob die Einleitung in die Straßenkanalisation über den Anschlusskanal des Grundstückes oder über öffentliche Flächen (Straßen, Plätze oder Wege) erfolgt.

Entscheidend ist, dass vor der Ableitung keine Speicheranlage mit Notüberlauf an die Kanalisation vorgeschaltet ist (Indirekte Einleitung).

## **Indirekte Einleitung**

Das anfallende Niederschlagswasser wird nicht direkt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet, sondern in wassertechnischen Anlagen (z.B. Versickerungsanlagen) zunächst auf dem Grundstück zurückgehalten. Diese Anlagen besitzen aber einen Notüberlauf in die Kanalisation. Insofern wird die öffentliche Entwässerungseinrichtung ebenfalls genutzt.

## **Getrennte Abwassergebühr**

Die Abwassergebühr wird getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet. Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der überbauten und der befestigten einleitenden Flächen sowie der Befestigungsart dieser Flächen. Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Sickergruben, Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf) können sich gebührenreduzierend auswirken. Nur für in die Kanalisation einleitende Flächen wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der Größe der Fläche erhoben.

### **Gründach**

Als Gründach wird die Bedeckung eines Daches mit Pflanzen bezeichnet, soweit dies zu einer dauerhaft geschlossenen Pflanzendecke führt, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt (mind. 8 cm Gesamtstärke).

### **Kanalisation im Mischsystem**

Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt in einem gemeinsamen Kanalisationsnetz. Mischwasserkanalisation ist hauptsächlich im Innenstadtbereich und vereinzelt in Außenbezirken der Stadt vorhanden.

### **Kanalisation im Trennsystem**

Im Trennsystem (zwei Kanäle) werden das Schmutz- und das Regenwasser getrennt voneinander abgeleitet.

### **Normaldach**

Dach mit Eindeckung aus gut ableitendem Material (Pfannenziegel, Bitumenbahn o.ä.). Es handelt sich hierbei nicht um ein Gründach.

### **Notüberlauf**

Überlauf einer Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser (Versickerung). Ist das maximale Speichervolumen der Rückhalteeinrichtung erreicht, wird das überschüssige Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet.

### **Öffentliche Entwässerungseinrichtung**

Zu der „öffentlichen Entwässerungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage.

Auch können hierzu öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, Gräben etc. zählen.

### **Öko-Pflaster**

Wasser- und luftdurchlässiges Pflaster.

### **Versickerungsfähige Fläche**

Eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Öko-Pflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen, aber auch Grasflächen und gewachsene Böden. Dabei werden die Materialien technisch durch ihre Abflussbeiwerte unterschieden. Grasflächen oder gewachsene Böden gelten als komplett wasserdurchlässig, werden deshalb nicht erfasst und nicht mit einer Niederschlagswassergebühr belegt. Für teilversiegelte / teildurchlässige Flächen, insbesondere für Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen > 30 mm, die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegt wurden, werden Minderungen der wirksamen Fläche für die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter gegenüber den wasserundurchlässigen, voll versiegelten Flächen vorgesehen.

### **Versiegelte Fläche**

Wasserundurchlässige befestigte Oberflächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine.

### **Versiegelungs- bzw. Befestigungsart**

Die Versiegelungs- bzw. Befestigungsart zeigt an, ob die befestigte Fläche zumindest teilweise versickerungsfähig ist. In Abhängigkeit von dieser Eigenschaft wird anfallendes Niederschlagswasser mehr oder weniger in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet.

### **Versickerungsanlage**

Einrichtung zur Versickerung von Niederschlagswasser. Versickerungsanlagen gibt es mit oder ohne Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Hat die Versickerungsanlage keinen Überlauf bzw. Anschluss zur Kanalisation, gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, werden die daran angeschlossenen Flächen vollständig herangezogen.

### **Zisterne**

Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser. Zisternen gibt es mit oder ohne Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Hat die Zisterne keinen Überlauf bzw. Anschluss zur Kanalisation, gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, werden pro m<sup>3</sup> Strauraum der Zisterne 25 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.